



8225 Siblingen, den 5. Februar 1979

Besondere Bauvorschriften

zum

Q U A R T I E R P L A N W A S E N A C K E R

Die Nutzung des Grundeigentums im Bereich des Quartierplangebietes "Wasenacker" unterliegt den durch den Bund, den Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Siblingen aufgestellten öffentlich - rechtlichen und privat - rechtlichen Vorschriften. Ferner gelten die nach - folgenden Bestimmungen, die gestützt auf Artikel 14 des Kantonalen Baugesetzes erlassen werden.

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zufahrt

Der verkehrsmässigen Erschliessung dient die neue Quartierstrasse GB-Nr.70 (Hauptstrasse bis Mehr - zweckgebäude), sowie das noch auszubauende Teilstück von GB-Nr.427 ab Kreuzung mit GB-Nr.161 und die Sackgasse in GB-Nr.155 (heute gültige Nummer).

Art. 2

Hauszufahrt

Die Hauszufahrten haben ab der neuen Sackgasse zu erfolgen.

Art. 3

Parkieren

Das regelmässige Parkieren auf Strassen im Quartier - plangebiet ist untersagt.

Art. 4

Kehricht

Der Kehricht wird nur an der im Quartierplan be - zeichneten Stelle abgeholt. Die Grundeigentümer ver - pflichten sich, auf erstes Verlangen der Gemeinde, Kauf und Unterhalt von Container zu gleichen Teilen zu übernehmen und allen Kehricht in diesen zu deponieren. Es wird auf das Reglement über die Abfuhr und Be - seitigung von Kehricht und Sperrgut hingewiesen.

Art. 5

Antennen

Hochantennen sind nicht erlaubt, sie müssen unterhalb der Dachhaut angebracht werden. Die Errichtung einer Gemeinschaftsantenne bleibt vorbehalten.

Beschlossen gemäss Gemeinderatsbeschluss
vom 5. Februar 1979



Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

H. Kildke

A. Juhn.

Oeffentlich aufgelegt

vom

19. Februar - 20. März 1979

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss
Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juli 1979

Der Staatsschreiber i.V.:

/ huer